



Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH
Institutsträger: Deutsche Krankenhausgesellschaft • GKV-Spitzenverband • Verband der privaten Krankenversicherung

Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG

In dem Schlichtungsverfahren vom

30.11.2022

hat der Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG über den Antrag S20220012 „Klärung Anwendung DKR-Psych 2022, PP014f auf Leistungen am Aufnahmetag in der KJPP“ der KJF Klinik Josefinum gGmbH wie folgt entschieden:

Entscheidung S20220012 Klärung Anwendung DKR-Psych 2022, PP014f auf Leistungen am Aufnahmetag in der KJPP:

Bei der Ermittlung der Therapieeinheiten gemäß OPS 9-649 *Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen* und 9-696 *Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Kindern und Jugendlichen* sind die Therapeutengespräche von den dort genannten Berufsgruppen ab Aufnahme, pauschal einmalig für den (teil)stationären Aufenthalt (in chronologischer Reihenfolge) in Höhe von 90 Minuten als Aufnahme- und Kontrolluntersuchung gemäß DKR PP014 *Prozeduren, die normalerweise nicht verschlüsselt werden* (Gespräche) nicht zu berücksichtigen. Für alle im weiteren Behandlungsverlauf über die 90 Minuten hinausgehenden, durch die genannten Berufsgruppen erbrachten Leistungen, sind Therapieeinheiten entsprechend den Regelungen des OPS-Kodes 9-649 *Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Erwachsenen* und 9-696 *Anzahl der Therapieeinheiten pro Woche bei Kindern und Jugendlichen* i.V.m. den entsprechenden Primärkodes anzurechnen. Die somatischen Aufnahme- und Kontrolluntersuchungen sind gemäß DKR PP014 unabhängig davon nicht zu verschlüsseln.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Frage geklärt werden, inwieweit Therapeutengespräche bei Aufnahme als Aufnahmeuntersuchung gemäß DKR PP014 zu werten sind, oder ob es sich hierbei um eine anrechenbare und damit kodierbare Therapieeinheit handelt.

Der Antrag bezieht sich dabei primär auf die Kinder- und Jugendpsychiatrie. Da der Regelungsgegenstand, die Anwendung der DKR PP014, auch die Erwachsenenpsychiatrie betrifft, wurde mehrheitlich entschieden im Schiedsspruch auch diesen Bereich zu berücksichtigen. Eine unterschiedliche Handhabung des gleichen Sachverhalts in der Kinder- und Jugendpsychiatrie und in der Erwachsenenpsychiatrie erscheint nicht sinnvoll.

Entsprechend der grundsätzlichen Festlegung in der DKR PP014, dass Leistungen, die bei jedem Patienten anfallen, nicht zu kodieren sind, bestand prinzipielle Übereinstimmung darüber, dass Therapeutengespräche bei Aufnahme nicht in vollem Umfang als



Therapieeinheit Berücksichtigung finden können. Eine Abgrenzung der in der Praxis gebräuchlichen Begrifflichkeiten ist schwierig, auch findet in der Regel ein fließender Übergang der einzelnen Maßnahmen (z. B. diagnostische und therapeutische Bestandteile eines Therapeutengesprächs) statt.

Ziel war es daher eine in der Praxis einfach anwendbare Umsetzung zu finden. Die im Schiedsspruch gefundene Regelung legt daher fest, dass die somatischen Aufnahme- und Kontrolluntersuchungen keine kodierbare Leistung im Sinne der DKR PP014 darstellen. Von Therapeutengesprächen (z.B. Aufnahmegespräch und folgenden, erneuten Anamneseerhebung bei Therapeutenwechsel oder Stationswechsel) sind pauschal die ersten 90 Minuten als nicht kodierbare Leistung entsprechend der DKR PP014 anzusehen und bei der Berechnung der Therapieeinheiten nicht zu berücksichtigen. Werden Therapeutengespräche beginnend mit dem Aufnahmeprozess bis zur Summe von 90 Minuten von verschiedenen der im OPS (9-649.ff und 9-696.ff) genannten Berufsgruppen erbracht, so ist in chronologischer Reihenfolge vorzugehen. Die Pauschale von 90 Minuten ist hierbei nicht für Therapeutengespräche jeder Berufsgruppe einzeln in Abzug zu bringen, sondern insgesamt einmalig für die Therapeutengespräche aller Berufsgruppen in Summe.



Gültigkeit:

Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses gelten für die zugelassenen Krankenhäuser, die Krankenkassen und die Medizinischen Dienste für die Erstellung oder Prüfung von Krankenhausabrechnungen für Patientinnen und Patienten, die ab dem 01.02.2023 in das Krankenhaus aufgenommen werden und für die Krankenhausabrechnungen, die am 22.12.2022 bereits Gegenstand einer Prüfung durch den Medizinischen Dienst nach § 275 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Klage gegen die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach § 19 Abs. 7 S. 3 KHG keine aufschiebende Wirkung hat und ein Vorverfahren gemäß § 19 Abs. 7 S. 2 KHG nicht stattfindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung des Schlichtungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstr. 52, 10557 Berlin, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Siegburg, 22.12.2022

Dr. Franz Metzger

Vorsitzender des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG